## **Oberlandesgericht Bamberg**

Az.: 3 UKI 3/23 e



In Sachen

**Verbraucherzentrale Thüringen e.V.**, vertreten durch den Vorstand Dr. Ralph Walther, Eugen-Richter-Straße 45, 99085 Erfurt - Kläger -

## Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Lenuzza Gerd, Blumenstraße 70, Haus 1, 99092 Erfurt, Gz.: 196/23 L06

gegen

**Energy2day GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer Oliver Miehlich, Seeholzenstraße 12, 82166 Gräfelfing

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Unterlassung nach dem UKlaG

erlässt das Oberlandesgericht Bambe	erg - 3. Zivilsenat - durch	den Vorsitzen	den Richter am
Oberlandesgericht die Richte	erin am Oberlandesgericht	und o	den Richter am
Oberlandesgericht	aufgrund der mündlichen	Verhandlung	vom 05.06.2024
folgendes			

## Endurteil

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1, Abs. 2 ZPO)

 Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, diese zu vollstrecken an dem Ge3 UKI 3/23 e - Seite 2 -

schäftsführer, gegenüber Letztverbrauchern zu unterlassen

a. im Rahmen geschäftlicher Handlungen in Preiserhöhungsschreiben hinsichtlich Strom-

lieferverträgen, wie in der Anlage K 4 abgebildet, nicht die einzelnen Preisbestandteile und

deren Änderungen direkt im Preiserhöhungsschreiben gegenüberzustellen.

b. Im Rahmen eines Vertrages über die Belieferung mit Strom die Verbrauchsabrechnung

nicht innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums zu

erteilen und/oder erteilen zu lassen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 280,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozent-

punkten über dem Basiszinssatz seit dem 15.11.2023 zu zahlen.

3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

4. Das Urteil ist hinsichtlich der Unterlassungsverpflichtungen in Ziffer 1. gegen Sicherheits-

leistung in Höhe von 22.000,00 EUR vorläufig vollstreckbar. Im Übrigen ist das Urteil gegen

Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig

vollstreckbar.

5. Die Revision gegen dieses Urteil wird nicht zugelassen.

## **Beschluss**

Der Streitwert wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

gez.

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

Richterin am Oberlandesgericht

Richter am Oberlandesgericht 3 UKI 3/23 e - Seite 3 -

Verkündet am 05.06.2024

gez.

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift Bamberg, 10.06.2024

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle